

Falsche Verdächtigung – § 164 StGB	
Schutzrichtungen	1. Schutz der inländischen staatlichen Rechtspflege vor unberechtigter Inanspruchnahme und Irreführung
	2. Schutz des Einzelnen vor unberechtigter staatlicher Verfolgung
	Die Schutzrichtungen gelten alternativ . Hieraus folgt: → Der Tatbestand ist bereits verwirklicht, wenn nur eines der beiden Schutzgüter beeinträchtigt ist. → Das Delikt ist nicht einwilligungsfähig . → Die Falschverdächtigung eines Deutschen im Ausland ist erfasst.
	Nach anderen Auffassungen ist <ul style="list-style-type: none"> ▪ entweder nur der Einzelne ▪ oder nur die inländische Rechtspflege geschützt.
Absatz 1	Strafverfahren und Disziplinarverfahren
Anderer	Eine bestimmte lebende Person <ul style="list-style-type: none"> ▪ die namentlich genannt wird oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ deren Identifizierung ermöglicht wird
	Nicht erfasst sind: Unbekannte, Verstorbene und der Täter selbst
Verdächtigen	Hervorrufen oder Bestärken eines Verdachts
	Einzelne mögliche Verwirklichungsformen
	1. Ausdrückliches oder konkludentes Erklären
	2. „Isolierte Beweismittelfiktion“ (nach h. M. erfasst) <i>Beispiel:</i> Einem Unschuldigen werden Fangbriefe zugespielt (Klassifer: BGHSt 9, 240!)
Nach Mindermeinung nicht erfasst – Argumente: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wortlaut des Abs. 2: „sonstige <i>Behauptung</i> tatsächlicher Art“ ▪ umfassender Schutz bereits durch § 145 d StGB 	

	3.	Wahrheitswidriges Bestreiten eines Vorwurfs und dadurch Hervorrufen eines Verdachts gegen einen Dritten
	4.	Zurückweisen einer zutreffend belastenden Aussage und damit Bezichtigung des Zeugen der Täterschaft des § 164 StGB (str.)
	5.	Das Anführen <i>zusätzlichen</i> unwahren Tatsachenmaterials (über das Leugnen hinaus) des Beschuldigten gegen eine andere Person ist tatbestandsmäßig
	6.	Verdächtigen durch Unterlassen – Fallkonstellationen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichteinschreiten eines Garanten gegen das falsche Verdächtigen durch einen Dritten ▪ Vorenthalten richtiger Informationen durch Garanten und dadurch Verhindern einer Einstellung
	7.	<i>Nicht</i> tatbestandsmäßig <ul style="list-style-type: none"> ▪ bloßes Schweigen (§ 136 StPO!) ▪ bloßes Leugnen ▪ Leugnen und <i>Erwähnen</i> der zwangsläufigen Verdächtigungsfolge für einen anderen Argument: Wenn sich die Verdächtigung des anderen <i>notwendig auch ohne</i> solches Erwähnen ergeben hätte, dann soll sich daran nichts ändern, wenn der Täter die notwendige Folge noch nennt. → keine Tatbestandserfüllung
Gegenstand der Verdächtigung	Rechtswidrige Tat (§ 11 I Nr. 5 StGB) <ul style="list-style-type: none"> ▪ noch aburteilbare (rechtswidrige) Straftat ▪ aus dem vorgebrachten Tatsachenmaterial muss sich ein ausreichender Grund zur Strafverfolgung ergeben ▪ dies auch durch das Verschweigen entlastender Umstände 	
	Dienstplichtverletzung muss disziplinarisch ahndbar sein Standespflichtverletzungen sind nicht erfasst (→ Ehrengerichtszuständigkeit)	
Falschheit	ist gegeben, wenn die Verdächtigung in ihrem wesentlichen Inhalt objektiv nicht der Wahrheit entspricht.	
	<i>Beispiele:</i>	
	<i>positive</i>	<i>negative</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ unvollständige Sachverhaltsdarstellung ▪ (hier sog.) tatbestandsaufstufendes Aufbauschen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bloße Übertreibungen ▪ falsche Angaben betreffen nur die Schwere der Straftat, verändern aber den Deliktscharakter nicht

	<p>Problemfall: Äußerung unwahrer Verdachtsmomente gegen einen tatsächlich Schuldigen</p> <p>(Die Verdächtigung ist insofern nicht falsch, als ein <i>wirklich</i> Schuldiger belastet wird.)</p>	
	1.	<p>Rechtsprechung: keine Tatbestandsmäßigkeit</p> <p>Zusatz: Wenn gegen einen möglicherweise Schuldigen unwahre Verdachtsmomente geäußert werden, soll in dubio pro reo zugunsten des Verdächtigenden eingreifen.</p>
	2.	<p>Herrschende Lehre: Tatbestandsmäßigkeit</p> <p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auch ein in Wirklichkeit Schuldiger habe einen Anspruch darauf, nicht durch <i>falsches</i> Beweismaterial belastet zu werden. ▪ Auch in dieser Fallkonstellation komme es zu nutzlosen Ermittlungen.
Absatz 2	Sonstige behördliche Verfahren und Maßnahmen	
Verfahrensarten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bußgeldverfahren ▪ Verwaltungsverfahren zur Entziehung von Konzessionen, Approbationen ▪ Ehrengerichtsverfahren 	
Verdächtigten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ erfasst nur Äußerungen (vgl. Wortlaut) ▪ die isolierte Beweismittelfiktion ist nicht erfasst 	
Absatz 3	Missbrauch der Kronzeugenregelungen des § 46 b StGB und des § 31 BtmG	
Subjektiver Tatbestand	Vorsatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sichere Kenntnis („wider besseres Wissen“) von der Unwahrheit der Verdachtsmomente ▪ zumindest dolus eventualis bezüglich der übrigen Tatbestandsmerkmale
	Absicht oder d. d. 2ten Grades	bezüglich <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Verfahrensherbeiführung oder ▪ der Verfahrensdauer

		Absatz 3 erfordert Absicht (d. d. 1ten Grades) hinsichtlich der Erlangung der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe
Entsprechende Anwendbarkeit des § 158 StGB	soll nicht in Betracht kommen Argument: Der Gesetzgeber habe bei der Neufassung des § 164 StGB von einer dahingehenden Regelung abgesehen.	